# Förderkreis Kreisgymnasium Bad Krozingen e.V.

Satzung vom 29. April 2013

#### § 1 NAME

Der Förderkreis führt den Namen "Förderkreis Kreisgymnasium Bad Krozingen e.V. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

# § 2 SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Sitz des Vereins ist Bad Krozingen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 3 ZWECK DES VEREINS

- [1] Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "STEUERBEGÜNSTIGTE ZWECKE" der Abgabenordnung.
- [2] Zweck und Ziele des Vereins sind die Förderung und Erweiterung der Ausbildungs- und Bildungsmöglichkeiten am Kreisgymnasium durch Bereitstellung von Mitteln für
  - a) zusätzliches Lehr- und Anschauungsmaterial
  - b) zusätzliche Lehr- und Informationsveranstaltungen
  - c) ergänzende (ggf. auch eigene) Aktivitäten
  - d) die Förderung begabter, die Unterstützung bedürftiger Schüler
  - e) die Anerkennung besonderer Schülerleistungen und des besonderen Einsatzes für die Schulgemeinschaft
- [3] Die für das Erreichen der Zwecke und Ziele erforderlichen Mittel stellt der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden bereit.
- [4] Der Förderkreis pflegt neben den genannten gemeinnützigen Zwecken unter Ausschluss parteipolitischer, konfessioneller oder weltanschaulicher Bestrebungen den freundschaftlichen Zusammenhalt aller Mitglieder und hält die Verbindung zur Schule aufrecht.
- [5] Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- [6] Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.
- [7] Es darf keine Person
  - a) durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder
  - b) durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 MITGLIEDER

- [1] Mitglieder können werden
  - a) frühere Schüler des Gymnasiums
  - b) Eltern von Schülern, auch ehemaligen Schülern
  - c) aktive und ehemalige Lehrer des Gymnasiums
  - d) andere natürliche und juristische Personen, die sich der Schule verbunden fühlen. Sie können als fördernde Mitglieder (ohne Stimmrecht) aufgenommen werden.
- [2] Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch formlose schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung bedarf diese keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme und der Zahlung des Beitrags für das laufende Kalenderjahr.
- [3] Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch freiwilligen, schriftlich zu erklärenden Austritt; der Austritt muss mindestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt sein.
  - b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch vollzogene Auflösung.
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein, der vom Vorstand mit Stimmenmehrheit beschlossen werden kann, wenn das Mitglied gegen den Zweck und die Interessen des Vereins handelt bzw. zu handeln versucht. Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang des Ausschlussbescheides zu, die endgültig entscheidet.
- [4] Der Austritt eines Mitglieds wird zum Ende des Kalenderjahres, der Ausschluss sofort wirksam. Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### § 5 BEITRÄGE

- a) Der von den Mitgliedern zu zahlende Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jeweils für das laufende Kalenderjahr, welches auch das Geschäftsjahr ist, im Voraus zu entrichten. Mitglieder, die kein selbständiges Einkommen haben, können von der Beitragszahlung durch den Vorstand befreit werden.
- b) Freiwillige Spenden sind möglich.

#### § 6 ORGANE DES VEREINS

- [1] Die Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand
  - b) der erweiterte Vorstand (Vorstand mit Beirat)
  - c) die Mitgliederversammlung

#### § 7 VORSTAND

- [1] Dem Vorstand gehören stimmberechtigt an
  - der/die Vorsitzende,
  - der/die stellvertretende Vorsitzende,
  - der/die Kassenführer/-in und
  - der/die Schriftführer/-in.
- [2] Ergänzt wird der Vorstand durch
  - die Schulleitung oder eine/-n Vertreter/-in der Schulleitung, sowie
  - den/die jeweils gewählte Vorsitzende/-n des Elternbeirates.

Schulleitung und Elternbeiratsvorstand sind nicht stimmberechtigte, ständige Mitglieder des Vorstands.

- [3] Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, die den Verein gemeinsam vertreten.
- [4] Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand die Geschäfte so lange weiter, bis die neue Wahl erfolgt ist.
- [5] Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen und bereitet die Mitgliederversammlung vor. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. In der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen berät und beschließt er über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins.
- [6] Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand ein Mitglied aus seinen Reihen, das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu übernehmen.

## § 8 ERWEITERTER VORSTAND (Vorstand mit Beirat)

- [1] Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gem. § 7 und mindestens zwei Beisitzern (Beirat).
- [2] Der Beirat ist vom Vorstand zu hören, soweit dem Gymnasium Mittel in der Höhe von über 500,- Euro zur Verfügung gestellt werden.
- [3] Der Vorstand und der erweiterte Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- [4] Die Arbeit des Vorstandes und des erweiterten Vorstands wird ehrenamtlich ausgeführt.

#### § 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- [1] Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist einmal jährlich auf Beschluss des Vorstands einzuberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss erfolgen, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet, oder wenigstens 10 % der Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
- [2] Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Termin in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung zuzuleiten. Maßgebend für die Fristwahrung ist das Datum der Absendung. Der Versand per E-Mail, bzw. die Veröffentlichung in den Gemeindeanzeigern der Einzugsgemeinden ist zulässig.

- [3] Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen. Die Anträge müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
- [4] Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  - a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstands
  - b) die Wahl/die Bestätigung von Vorstand und Beisitzern.
  - c) die Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins
  - d) die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds gem. § 4 Abs 3c.
- [5] Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- [6] Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das alle Anträge und Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

# § 10 SATZUNGSÄNDERUNG

- [1] Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Änderung der Satzung als Tagesordnungspunkt vorgesehen ist und die beabsichtigte Änderung mit der Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich zugeleitet wurde.
- [2] Für eine Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks ist eine ¾ Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

## § 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- [1] Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zwecke einberufen wurde. Es müssen mindestens ¾ der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.
- [2] Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den jeweiligen Schulträger des Kreisgymnasiums Bad Krozingen, der es unmittelbar und ausschließlich für dieses zu verwenden hat.
- [3] Sollte das Kreisgymnasium in Bad Krozingen aufgelöst werden, entscheidet die Mitgliederversammlung nach Rücksprache mit dem Finanzamt, welcher gemeinnützigen oder öffentlich-rechtlichen Institution das Vermögen des Vereins zufällt, die es wiederum ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

## § 12

Beschluss über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die im § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Die hier vorliegende Satzung wurde in der heutigen Mitgliederversammlung beschlossen.